

# Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mtl., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mtl. 20 Pfg., außerhalb desselben 1 Mtl. 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnanzzeige oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die 3spaltige Zeile 10 Pfg. berechnet.

Nr. 54.

43. Jahrgang.

Samstag den 8. April 1882.

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Waiblingen.

### Bekanntmachung. Musterung und Loosung der Militärpflichtigen.

Dieselben werden heuer im hiesigen Oberamtsbezirk je in den betreffenden Rathhäusern in folgender Ordnung vorgenommen:

**Dienstag, den 2. Mai d. J., Morgens 8 Uhr,**

**Musterung in Winnenden der Militärpflichtigen aus den Gemeinden:**

Baach, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Brekenader, Bürg, Buoch, Hanweiler, Herdtmannsweiler, Höfen, Leutenbach, Nellersbach, Oedernhardt, Deschelbronn, Oppelsbohm, Reichenbach, Ketterzburg, Schwaikheim, Steinach und Winnenden,

**Mittwoch, den 3. Mai d. J., Morgens 8 Uhr,**

**Musterung in Waiblingen der Militärpflichtigen aus den Gemeinden:**

Beinstein, Bittensfeld, Endersbach, Großheppach, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Höhenader und Kleinheppach,

**Donnerstag, den 4. Mai d. J., Morgens 8 Uhr**

**Musterung in Waiblingen der Militärpflichtigen aus den Gemeinden:**

Korb, Neckarrens, Neustadt, Strümpfelbach und Waiblingen,

**Freitag, den 5. Mai d. J., Morgens 8 Uhr,**

**Loosung der Militärpflichtigen aus sämtlichen Gemeinden des hiesigen Oberamtsbezirk in Waiblingen und zwar der Altersklasse 1862 und derer, welche von früheren Jahren etwa noch nicht geloozt haben und vor dem 1ten Mai sich hiezu hier melden müßten.**

An die Loosung reiht sich an die Entscheidung über Zurückstellungsansprüche von Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve l. Kl., wozu die Betreffenden am 5. Mai d. J. Vorm. 10 Uhr im Rathhaus in Waiblingen sich einzufinden müßten, siehe die Bekanntm. in nächster Nummer dieses Blattes.

Den Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen bei der Loosung überlassen, von der jedoch die zu Einjähr. freiwilligen Dienst berechtigten und von den Truppentheilen angenommene Freiwillige ausgenommen sind.

Die Militärpflichtigen sind von Vorstehendem durch die Ortsvorsteher zeitig in Kenntniß zu setzen und zu den Musterungen unter Hinweis auf die Ausbleibenden angebrohten Strafen und Rechtsnachtheile vorzuladen und zwar gegen Eröffnungsbescheinigungen; zu erscheinen haben bei ihnen nicht bloß die Militärpflichtigen, die im Jahr 1862 geboren sind, sondern auch die von früheren Jahren, namentlich 1860 und 1861, welche noch keine, resp. noch keine endgiltige Entscheidung über ihre Dienstpflicht erlangt haben und daher in den Stammrollen noch offen laufen, sämtlich soweit sie in hiesigem Oberamt gestellungspflichtig sind, §§ 23. 24, namentlich §. 2. 5 und 7, §§ 61 und 65 §. 3 der Wehrordnung vom 28. September 1875, Reg.-Bl. Nr. 35.

Den Militärpflichtigen der früheren Altersklassen, besonders von 1860 und 1861, ist bei der Vorladung einzuschärfen, daß sie ihre Loosungsscheine mitbringen.

Den im Schuldienst angestellten Militärpflichtigen ist aufzugeben, daß sie ihre Zeugnisse, wornach sie für solchen geprüft sind, mitbringen.

Gesuche um Zurückstellung sind zeitig vor der Musterung in gedruckten Formularen einzureichen, Verf. v. 8. April 1876, Minist.-Amtsbl. Nr. 10, und gehörig zu begründen, §§ 30. 31. 62 und 64 der Wehrordnung. Angehörige, auf die sich als erwerbsunfähig bei diesen Gesuchen berufen wird, haben mit bei den Musterungen der Betreffenden zu erscheinen, § 31 §. 4.

Der Wechsel im Aufenthalt von Militärpflichtigen durch Zu- oder Abgang ist, soweit es noch nicht geschehen, hieher anzuzeigen, § 23 §. 8 und § 45 §. 13 und Nro. 49 dieses Blattes von 1878, Abs. 2, in Betreff der Altersklassen 1860, 1861 und 1862.

Ortsvorsteher von Gemeinden, aus welchen keine Militärpflichtige bei den Musterungen sich einzufinden haben, wohnen ihnen nicht an und ebenso unterbleibt das Anwohnen der Ortsvorsteher überhaupt bei der Loosung.

Militärpflichtige, welche in Stammrollen der Gemeinden des Oberamtsbezirk Laufen, der des Geburts- und des Aufenthaltsorts, werden mit den Militärpflichtigen ihres Geburtsort gemustert und sind daher auch an den betreffenden Tagen und von den Ortsvorstehern ihrer Geburtsorte zur Musterung vorzuladen: An das in der Bekanntmachung vom 3. April 1875, Abs. 9, Nro. 39 ds. Bl. Enthaltene werden die Ortsvorsteher erinnert.

Den 5. April 1882.

K. Oberamt.  
Schüßler.

Waiblingen.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Laut Erlasses des K. Ministerium des Innern v. 13. v. Mts., Min.-Amtsbl. Nro. 8., hat die Berlin-Kölnische Feuerversicherungsactiengesellschaft zu Berlin auf den Abschluß neuer und auf die Verlängerung bestehender Versicherungsverträge in Württemberg verzichtet, so daß von ihr im Königreich keine neuen Versicherungen gegen Feuergefahr mehr übernommen und bereits abgeschlossene Versicherungsverträge nicht über die Zeit ihrer vertragsmäßigen Wirksamkeit hinaus verlängert werden dürfen.

Bereits abgeschlossene Verträge bleiben bis zum Ablauf ihrer vertragsmäßigen Dauer in Kraft soweit sie nicht durch Vereinbarung schon vor diesem Zeitpunkt aufgehoben werden.

Den 6. April 1882.

K. Oberamt.  
Schüßler.

➡ Hierzu eine Beilage. Das nächste Blatt erscheint am Mittwoch. ➡

K. Kameralamt Waiblingen.

**An die Ortssteuer-Commissionen.**

Dieselben werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums vom 20. März d. J. betreffend die Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens pro 1882/83 nach § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 spätestens auf den 20. April in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die Aufnahme so zeitig vorzunehmen, daß die Acten

längstens bis 31. Mai

hieber eingekendet werden können.

Waiblingen, den 5. April 1882.

K. Kameralamt. Zeeb.

**Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1882 bis 31. März 1883.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1882 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2. des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zur Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1882, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. April 1882 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1882/83 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1882, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1881/82 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bzw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

a. das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten, und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2 II., 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigen ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Private gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger oder Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Ruheentgelte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Maller, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen

Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokolle oder schriftlich nach den in § 17. Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlich näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) Die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Schutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3. und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezugleich, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehalenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottener Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angesetzt werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Stuttgart, den 20. März 1882.

Niedle.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando Ludwigsburg.

## Bekanntmachung

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend die Frühjahrs-Controlversammlungen pro 1882.

Die Frühjahrs-controlversammlungen im Bezirk der 4. Kompagnie (Oberamt Waiblingen) 2. Bataillons 3. Württembergischen Landwehr-Regiments No. 121 finden in nachstehender Weise statt:

a) In Waiblingen im Rathhaus:

Am Samstag den 15. April 1882 Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Mannschaften der Stadt Waiblingen, sowie der Ortschaften Hegnach, Neckarrens, Hochberg, Hochdorf und Hohenacker die Jahrgänge 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881.

b) In Waiblingen im Rathhaus:

Am Samstag den 15. April 1882 Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Mannschaften der Ortschaften Großheppach, Kleinheppach, Neustadt, Endersbach, Strümpfelbach, Weinstein und Korb, die Jahrgänge 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881.

c) In Winnenden im Saale des Gasthofes zur Arone:

Am Montag den 17. April 1882 Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften der Stadt Winnenden, sowie der Ortschaften Baach, Birkmannweiler, Breuningsweiler, Brezenacker, Bürg, Duoch und Wittensfeld, die Jahrgänge 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881.

## d) In Winnenden im Saale des Gasthofes zur Arone:

Am Montag den 17. April 1882 Nachmittags 2 1/2 Uhr für die Mannschaften der Ortschaften Hanweiler, Herdtmannsweiler, Pöfen, Leutenbach, Mellmersbach, Nebernhardt, Deschelbronn, Doppelstohm, Reichenbach, Nettersburg, Schwaibheim und Steinach, die Jahrgänge 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881.

Sämmtliche im Bezirk sich aufhaltenden Reservisten und Landwehrlente der Jahrgänge 1870 bis 1881, die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten, sowie alle Halbinvaliden des deutschen Reichsheeres, gleichviel ob sie temporär oder dauernd anerkannt sind, welche noch im reserve- resp. landwehrpflichtigen Alter stehen, erhalten den Befehl, sich zur festgesetzten Stunde einzufinden und ihre Militärpapiere (Militärpaß etc.) zur Stelle zu bringen.

Die Mannschaften werden auf Punkt 11 der dem Militärpaß vorgebrachten Bestimmungen hingewiesen. Sämmtliche Mannschaften werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Sie Einzel-Ordres zum Erscheinen bei der Kontrollerversammlung nicht zu erwarten, sondern sich lediglich auf Grund dieser Bekanntmachung einzufinden haben.

Die Besitzer von Orden und Ehrenzeichen haben dieselben bei der Kontrollerversammlung anzulegen, im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung würde Bestrafung eintreten.

Sämmtliche Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes in den Gemeinden zur Kenntniß der Beteiligten bringen.

Ludwigsburg, den 15. März 1882.

v. Sonntag,

Oberst z. D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

## Sandlieferungs-Record.

Die Lieferung von

700 cbm Locomotivsand

für den Bedarf der Eisenbahnen im Jahr 1882/83 soll wieder im Submissionsweg vergeben werden. Offerte hierauf sind längstens bis

Mittwoch den 12. April 1882

unter Angabe des Preises pro cbm, der Lieferstelle und unter Anschluß eines in ein starkes Leinwandstückchen verpackten Modells, letzteres mit deutlicher Aufschrift des Lieferanten versehen, schriftlich, versiegelt und portofrei hieher einzureichen.

Der Lieferungsstermin ist der 31. Juli 1882. Die Bedingungen sind im Uebrigen diejenigen des Vorjahres und können bei den Bahnmeistern, den Stationsvorständen sowie auf dem Bauamt dahier eingesehen werden.

Schorndorf den 1. April 1882.

R. E.-Betriebs-Bauamt.

Bundt.

Waiblingen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Auflegung der Viehaufnahme- und Umlage-Verzeichnisse.

Die auf Grund der Art. 3. und 4. des Ausführungs-Gesetzes zum Reichsviehsteuergesetz vom 20. März 1881 (Reg.-Blatt S. 189) für das Rechnungsjahr 1. April 1882/83 gefertigten Viehaufnahme- und Umlage-Verzeichnisse sind in Gemäßheit des §. 14, Absatz 5. und 6. der Vollz.-Verf. zu obigem Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196.)

vom 10. bis 16. April d. Js.

auf dem Rathhause dahier zur Einsichtnahme durch die Thierbesitzer aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist von 6 Tagen können gegen die Einträge in den Verzeichnissen von den beteiligten Thierbesitzern bei dem Ortsvorsteher Einwendungen erhoben werden.

Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Waiblingen, den 6. April 1882.

Stadtschultheißenamt.

Nettersburg.

### Zwangs-Verkauf.

Das R. Amtsgericht Waiblingen hat am 4. März d. J. gegen

Gottlob Frank, ledigen Zimmermanns dahier

die Zwangsvollstreckung in dessen unbewegliches Vermögen angeordnet und der Gemeinde-Rath als Vollstreckungsbehörde das zum Verkauf zu bringende

Geb.-Nr. 69. 57 M. Wohnhaus

1 Nr 26 M. Hofraum

1 Nr 83 M. Ein 1 1/2 stock. Wohnhaus mit Zwerchbau an der Straße nach Doppelstohm von Fachwerk auf Steinsockel mit Breitziegeldach mit

P.-N. 1236 54 M. Baumland dabei

taxirt zu . . . . 1000 M.

Diese Liegenschaft kommt am

Dienstag den 18. April d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im 1. Aufstreich zum Verkauf was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß als Verwalter Gemeinderath Epple dahier und als Verkaufskommission neben dem Unterzeichneten, Schultheiß Haß bestellt ist.

Den 20. März 1882.

Für die Vollstreckungsbehörde:

Hilfsbeamter Amtsnotar zu Winnenden

Dinkelacker.

Waiblingen.

### Gläubiger-Aufruf.

Alle welche Ansprüche an den Albert Renz, früheren Werkführer bei der R. Telegraphen-Direktion in Stuttgart seit einigen Jahren aber dahier wohnhaft, sowie an dessen kürzlich verstorbene Ehefrau zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen

10 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle schriftlich geltend zu machen und zu erweisen, widrigenfalls auf solche bei der Verlassenschafts-Erledigung der Renz'schen Ehefrau keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 3. April 1882.

R. Gerichtsnotariat:

Luik.

Waiblingen.

Der Kirchenconvent sieht sich veranlaßt, an diejenigen Einwohner der Stadt, welche geneigt sind, armen Confirmanden eine Unterstützung zu gewähren, die dringende Bitte zu richten, Gaben an Geld ja nicht einzelnen Kindern, sondern einem Mitglied des Kirchenconvents oder des Pfarrgemeinderaths zu übergeben. Damit wird keineswegs beabsichtigt, die öffentlichen Kassen in ihren gesetzmäßigen Leistungen zu erleichtern, sondern vielmehr nur die möglichste Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Gaben an die bedürftigen Confirmanden zu erzielen.

Den 1. April 1882.

Das gemeinschaftl. Amt.

Pfarrer. Gehl.

Revier Adelsberg.

### Stamm- u. Brennholz-Verkauf.

Samstag den 15. April



aus Buvies, Stauerhäule, Füllensbach, Schußhäule und Scheidholz aus Saurain

und Hundswald; 40 Eichen mit 29 Fm; 11 Eichen 4 Fm; 36 Buchen 55 Fm; 34 Birken 12 Fm; 20 Aspen 7 Fm, Nadelholz Langholz: 10 Fm. I. Cl., 2. II. Cl., 2. III. Cl. 2 IV. Cl., 2 V. Cl., Eägholz: 10 Fm. I. Cl., 2. II. Cl., 1 III. Cl., 5 Ausschuß; Brennholz aus Thannbach: Km. 3 eichene Prügel, 39 dto. Ausschuß, 4 buchene Prügel 4 Anbruch, 11 erlen, 96 Nadelholz-Ausschuß.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr beim Rothenkreuz.

Waiblingen.

### Senden

für Confirmanden empfiehlt bestens  
H. Häfner.

# Beilage zum „Remsthal-Boten“

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nro 54.

43. Jahrgang.

Samstag den 8. April 1882.

## Amtliche Bekanntmachung. Waiblingen.

### Fabrikat-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache des verst. Matthäus Friedrich Ritter gew. Privatiers dahier kommt am

Mittwoch den 12. April d. J.

von Vormittags 9 Uhr an

gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

1 silb. Uhr sammt Kette, etwas Bücher, Mannskleider, Betten, Leinwand, Küchengeschirr durch alle Rubriken, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr und allgemeiner Hausrath.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber in die Wohnung des Verstorbenen eingeladen.

Waiblingen, den 27. März 1882.

R. Gerichtsnotariat.  
Luik.

## Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

### Kirchen-Konzert.

Der Kirchenchor Waiblingen bringt am  
Osterfest und Ostermontag  
je Nachmittags 4 Uhr

### Mendelssohns „Alhania“

unter gütiger Mitwirkung von Fräulein Mathilde Koch und Fräulein Martha Gerwer aus Stuttgart zur Aufführung.

Eintrittskarten, welche zugleich zur Theilnahme an der heute Abend 7 Uhr stattfindenden Hauptprobe berechtigen, sind von heute an bei Kaufmann Billinger zu haben.

Konzertflügel und Harmonium sind aus der Fabrik der Herren J. und P. Schiedmayer.

Waiblingen.

## Dankfagung.

Der † Fräulein

W. Moser,

widerfuhr während ihrer Krankheit so viel liebevolle Theilnahme, daß hiesfür sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte ihren verbindlichen Dank auszudrücken sich gedrungen fühlen  
die trauernden Hinterbliebenen.

Waiblingen.

## Hosenzeuge, Blousen- und Hemdenstoffe,

fertige

### Arbeitshosen, Blousen und Hemden

von letzteren per St. 1 M. 70 Pf. an, sowie eine große Parthie Vorhangstoffe in 68 und 100 cm breit empfiehlt in den besten Waaren

G. Schwarz,  
Weber.

## Nach Amerika, Australien und Afrika.

Tägliche Passagier-Beförderung mit 1. Classe Postdampfschiffen über

Hamburg, Bremen, Antwerpen, Liverpool & Amsterdam.

Für Passagiere III. Classe

mit der directen Königlichen Kronlinie Amsterdam-New-York einschließlich 2 Centner Freigepäd ab Mannheim

ausnahmsweise billig.

Zu Accordabschlüssen empfehlen sich die General-Agentur und die Agenturen:  
in Waiblingen Ang. Graser, Rfm. Albert Starker in Stuttgart

„ Winnenden Georg Meyer, Goldarbeiter. Olgastraße Nro. 31.

„ Cannstatt S. Epple, Buchbinder.

Revier Hohengehren.

## Solzverkauf.



Freitag den 14. April aus untere Gläserhalbe. Rm.: 20 buchene Scheiter, 50 dto. Prügel, 76 eichenes, 160 buchenes Anbruchholz, 1880 meist

buchene Wellen; ferner Scheidholz aus Steinschrauf 5 Rm. buchene Anbruchholz, 40 Wellen. Um 1 Uhr in der Gläserhalbe oben am Stern zum Vorzeigen. Verkauf um 3 Uhr bei Gönnewein in Winterbach.

Waiblingen.

## Traueranzeige.



Verwandten und Bekannten geben wir die schmerzliche Nachricht, daß unsre liebe Schwester, Schwägerin und Tante  
Grisiane  
Billinger,  
Seifensieder Wittwe

geb. Pfander heute Abend in ihrem 79. Lebensjahr sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Beerdigung Samstag Nachmittags 3 Uhr.

Um stille Theilnahme bitten die trauernden Hinterbliebenen.

Waiblingen.

## Traueranzeige.



Allen theilnehmenden Verwandten und Bekannten geben wir die schmerzliche Nachricht, daß unser l. Vater, Großvater und Schwiegervater

Joseph Flaig

Freitag den 7. April Morgens 4 Uhr sanft verschieden ist. Die Beerdigung findet am h. Osterfest Nachmittags 3 Uhr statt. Um stille Theilnahme bitten

die trauernden Hinterbliebenen.

Waiblingen.

## Traueranzeige.



Allen Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß unsre liebe Tochter  
Marie

heute früh 1 $\frac{1}{2}$  Uhr sanft verschieden ist.

Die Beerdigung findet am Ostermontag

Nachmittags 3 Uhr

statt.

Louis Bizer,  
Pauline Bizer.

Wir bitten, dieß statt mündlicher Anzeige entgegen nehmen zu wollen.

Waiblingen.

**Gänzlicher Ausverkauf**

wegen Geschäftsveränderung verkaufe ich um mit meinem Lager schnell zu räumen  
**Porzellan, Steingut, Glaswaaren**  
zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

**Für Wirthschaft ca. 30 Mill. Cigarren**

das Kistchen von Nr. 1. 80, 2. —, 2. 20, 2. 50, 2. 80, 3. 30, 3. 50, bis 3. 80,

**verschiedene Sorten Caffee**

Jamaica	das Pfund	anstatt	85 Pf.	—	80 bei 5 Pfd.	75 bei 10 Pfd.	73 Pfg.
Santos	"	"	90 "	—	85 " 5 "	83 " 10 "	80 "
Guatemala	"	"	100 "	—	95 " 5 "	93 " 10 "	90 "
do.	"	"	110 "	—	105 " 5 "	102 " 10 "	100 "
Rio labe	"	"	120 "	—	110 " 5 "	108 " 10 "	105 "
Laquaira	"	"	130 "	—	120 " 5 "	118 " 10 "	115 "
Menado Art Java	"	"	140 "	—	130 " 5 "	128 " 10 "	125 "
Preanger	"	"	150 "	—	145 " 5 "	142 " 10 "	140 "
feinst Ceylon	"	"	150 "	—	145 " 5 "	142 " 10 "	140 "

**Sichorien**

Frank Söhne, Kunzer u. Co., Cloß, Neuwieder ohne Ausnahme das Pfund 3 Paket 25 Pf. 2 Paket 17 Pf.

**Reis**

das Pfund 18, 20, 22, 25 und 30 Pf.

**1<sup>a</sup>. amerik. Schweineschmalz feinste Speisewaare**

das Pfund 68 Pf. bei 10 Pfd. 67 Pf.

**Soda**

das Pfund 8 Pf. bei 10 Pfd. 7 Pf.

**1<sup>a</sup>. weiße Kern-Seife**

das Pfd. 36 Pf. bei 5 Pfd. 35 Pf. bei 10 Pfd. 34 Pf.

**Stearinlichter**

vollwichtig 6er und 8er das Pfd. 70 Pf.

**Bündhölzer**

75er das Paket 7 Pf. bei 10 Pak. 6 Pf. bei 100 Pak. 5 1/2, sämtliche von mir seit-her geführten Artikel, welche hier nicht angeführt entsprechend billiger.

Mein reichhaltiges Lager in

**Stroh h ü t e****der Strohmanufaktur Röthenbach**

in allen Sorten für Stadt und Land ist von sämtlichen Neuheiten dieser Saison vertreten und werden zu den billigsten Preisen verkauft.

**Gustav Walz am Markt.**

Waiblingen.

**Empfehlung.  
Kinderkorbwagen**in schöner Auswahl,  
Spazierstöcke, Fasshahnen, Steinhauer-Knüpfel, Pfeifen-  
Artikel etc.

empfehle zu billigen Preisen

**Jobs. Pfänder, Wittwe.**

Waiblingen.

**Frühjahrs- & Sommerkleider-Stoffe**

in hübscher Auswahl halte zu geneigter Abnahme empfohlen.

**Frik Mayer,**  
vorm. Gust. Sirt jr.

Waiblingen.

**Zu Confirmations-Geschenken**empfehle ich Portemonnaies, Portefeuilles, Briefleger, Schreibzeuge,  
Briefmappen etc. in schöner Auswahl**A. Graser.**

Waiblingen.

**Große Auswahl**in selbstverfertiger Herde jeder Art mit vortheil-  
hafter Konstruktion und starker Ausführung empfiehlt mit 3jähriger  
Garantie billigt. Defen der neuesten Systeme stets vorrätig billigt. Gebrauchte  
und alte Defen werden eingetauscht und gekauft und die höchsten Preise bezahlt.

Kochgeschirr jeder Art.

Eiserne Backwälder werden gefertigt 2 Meter lang à 28 Mark.

**Wilh. Braun,**

Schlosserei-, Ofen- und Herdgeschäft.

Waiblingen.

**Alten und neuen  
Wein**

empfehle

**G. Kauffmann, jr.**

Waiblingen.

Zur Entgegennahme von Leinwand und  
Faden für die**Nürtinger  
Bleiche**

empfehle sich

**Frik Mayer,**  
vorm. Gust. Sirt jr.

Waiblingen.

**Bleiche-Empfehlung.**Auf die sorgfältige Fadenbleiche wird  
wieder Garn und Faden angenommen bei  
**A. Säfner,**  
Färber.

Waiblingen.

**Probates Mittel**

gegen

**Zahnschmerzen**und übertriehenden Athem empfiehlt unter  
Garantie**Frik Heinen, im Lamm.**Zeugniss. Unterzeichneter erklärt  
hiemit öffentlich, daß ich von meinen großen  
Zahnschmerzen durch das Mundwasser des  
Herrn Heinen vollständig befreit worden  
bin. **Wieland zum Lamm.**

Waiblingen.

Ein größeres Quantum

**schönes Senf**

verkauft

**Buhl Wittwe.**

Waiblingen.

Einen wenig gebrauchten

**Kochofen**

außen Koch- und Heizbar verkauft

**G. Kauffmann, jr.**

Waiblingen.

Sehr gute

**Erkartoffel.**Bisquit, rothe runde und lange hat zu ver-  
kaufen**Tuchmacher Pfleiderers Wittwe.**

Waiblingen.

Schöne

**Schindeln**

sind zu haben bei

**Friedrich Schaal,**  
im Dunschen Gäßle.

Waiblingen.

Eine freundliche

**Wohnung**mit zwei Zimmer und Küche an der Bahn-  
hoffstraße ist auf Jakob zu vermieten  
Zu erfragen bei der Redaktion.

Waiblingen.

Ein alleinstehender Herr sucht für ca.  
1 Stunde täglich eine zuverlässige**Person**zu seiner Bedienung. Gest. Off. unter  
**A. B. G. No. 118** an die Exped. d. Blattes.

Neustadt.

Am Oftermontag den 10. April

## Tanzunterhaltung

wozu freundlichst einladet

Löwenwirth Gruber.



16 Marktplatz 16

Stuttgart

16 Marktplatz 16.

S. Ebstein jr.

## Reeller Ausverkauf

wegen Räumung des Ladens.

Mein reichhaltiges Lager in Modewaaren & Damen-Confection ist von sämmtlichen Neuheiten dieser Saison vertreten und werden zu dem billigsten Preisen verkauft.

- <sup>1</sup>/<sub>4</sub> breite schwarze Cachemir von 1 M. 20 Pf. an bis 5 M.  
<sup>1</sup>/<sub>4</sub> " Zeige einfarbig und carrirt, gute Qualität, 50, 60, 70, 80 Pf. u. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> M.  
<sup>1</sup>/<sub>4</sub> " rein wollene Popelin in allen Farben 50, 70, 85 Pf. und 1 M.

Eine große Parthie herabgesetzter Kleiderstoffe in allen Farben und Qualitäten von 35, 45, 50, 65, 70, 80 u. 90 Pf.

## Großes Lager in

- Diagonal Paletot von M. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 9, 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 30 M.  
 Regenmäntel " " 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 12. " 36 "  
 Regenhavelocks " " 12, 15, 16, 18. " 40 "  
 Brunnen-Mäntel " " 14, 16, 18, 21. " 50 "  
 Ganz anliegende Jaquets in allen nur denkbaren Stoffen und Faconen von M. 9, 13, 16, 18, bis 47 M.  
 Mantelets, elegante Verarbeitung, neueste Faconen, von M. 8, 10, 15, 18, 21, 27, 36, bis 60 M.  
 Rad-Mäntel von M. 10, 12, 15, 20, bis 50 M.

## Für Confirmanden:

- Tuch-Jacken von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 6, 8 und 10 M.  
 Diagonal Paletot von 6, 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 9, 10 und 12 M.  
 Cachemir " " 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 9, 11, 12 und 14 M.  
 Regen-Mäntel für Kinder und Mädchen von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 7, 9, 12, 15 bis 20 M.

Große Auswahl in Baumwollwaaren, Druckkattun, Oxford, Ritz, Pique, Bettbarhent, Bett- & Schürzenzeugle, Kofenzeugle, Stuhluch, Schirting. Alles weit unter dem Werth, um damit schnell zu räumen, nur bei 3388)

S. Ebstein jr.,

16 Marktplatz 16

Stuttgart

16 Marktplatz 16.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.  
 Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.  
 Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Ich beehre mich hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Herrn Ludw. Opferkuch Kaufmann in Bittensfeld als Agent für obige Gesellschaften, aufgestellt worden ist.

Stuttgart, den 4ten April 1882.

Der General-Agent:

Albert Schwarz.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung erlaube ich mir, mich zum Abschlusse von Feuer- Hagel- Lebens- und Unfall-Versicherungen zu empfehlen. Die loyale Geschäftsbehandlung, sowie die vorzügliche finanzielle Lage dieser Gesellschaften ist zur Genüge bekannt, und bin ich zur Verabfolgung von Antragspapieren, sowie zur Ertheilung näherer Auskunft stets gerne bereit.

Bittensfeld, den 4. April 1882.

Ludw. Opferkuch,  
Kaufmann.

Waiblingen.



Samstag u. Sonntag

## Metzelsuppe

nebst ausgezeichnetem  
 Bairilischem Lager-Bier und ladet zum  
 Besuch freundlichst ein

W. Blatz,  
3. Stuttgarter Hof.

Waiblingen.

Heute Samstag



## Metzelsuppe

bei feinem Bier, wozu freundlich  
 einladet

K. Wieland,  
3. Lamm.

Rommelshausen

## Ritzlesbraten

sowie frische Würste am Ostersonntag  
 und Montag nebst reinen guten  
 Weinen, Most und Bier, wozu  
 höflichst einladet

Metzger Silber.

Waiblingen.

Meine geehrte Kundschaft mache ich auf  
 meine neuangekommene hübsche

## Kleiderstoffe

hiemit aufmerksam, zugleich verbinde die  
 Anzeige, daß verschiedene ältere

## Stoffe

zu herabgesetzten Preisen abgegeben werden.

G. Kaufmann jr.

Waiblingen.

## Lehrlings-Gesuch.

Einen kräftigen jungen Menschen nimmt  
 in die Lehre

J. Niemann, Schreiner.

Waiblingen.



Pflegschaftsgeld in Posten von

800, 650 und

450 Mark

hat zum ausleihen parat

W. Gottlob Zander.

Waiblingen.

Ein freundliches

## Logis

ist sogleich zu vermieten bei  
 Frau Steinken Wittwe.

Waiblingen.

Unterzeichneter empfiehlt seine

## Schuhwaaren

in allen Sorten,

und sichert gute Arbeit nebst billigen  
 Preisen zu.

Möchte besonders auf eine Parthie  
 Confirmandenstiefeln  
 aufmerksam machen.

G. Baumgärtner,  
Schuhmacher.

wohnhaft in dem früher Bortenmacher  
 Sauer'schen Hause.

Waiblingen.  
 Unterzeichneter empfiehlt sich zum tapezieren bei einer schönen Auswahl von  
**Tapeeten**  
 in den neuesten Dessins von 20 Pf. per Stück an.  
 Achtungsvollst  
 Im. Geh, Buchbinder.

Waiblingen.  
**Stroh Hüte**  
 als Herren- Damen- Kinder- Garten- etc. etc. Hüte neuester Façon,  
 sind wieder eingetroffen und empfehle ich Solche zu geneigter Abnahme billigt  
 A. Grafer,  
 vorm. J. F. Reinhardt's We.

Waiblingen.  
 Mein Lager in  
**Druckkattun**  
 in den schönsten Dessins wachst empfiehlt billigt  
 G. Schwarz, Weber.

Confection. **E. Breuninger**, Confection.  
 Münzstraße Nr. 1,  
 empfiehlt in größter Auswahl:  
**Mantelets, Paletots, Jacken, Regenmäntel**  
 zu denkbar niedrigsten Preisen,  
**Neuheiten in Kleiderstoffen**  
 vom billigsten bis feinsten Genre  
 außerordentlich preiswürdig.  
 Confection. Confection.



**Auswanderer**  
 nach Amerika befördert billigt mit Postdampfern 1. Klasse  
 über Hamburg, Bremen, Rotterdam und Antwerpen, und kann  
 ich besonders die Rotterdamer Linie, als die angenehmste  
 und billigste, empfehlen.  
 Gustav Walz, Waiblingen.

Waiblingen.  
 Mein Lager in  
**Druckkattun**  
 habe ich wieder durch fünfzig neue  
 Muster ergänzt, und empfehle ich gute  
 Waare per Meter 48 Pfg.  
 extra schwere Waare " " 57 Pfg.  
 " " mit bunt " " 60 Pfg.  
 bunte Cretonne pr. M. 50, 55 60 u. 65 Pf.  
 Gottlob Weiß.

Waiblingen.  
**Swigen und dreiblättrigen  
 Kleesamen**  
 empfiehlt in neuer keimfähiger Waare  
 garantiert feidestfrei.  
 Gottlob Weiß.

**Binder-Bichler,**  
**Stuttgart**  
 Königsstr. Nr. 62, 1 Tr.  
**Damen-Mäntel**  
 aller Art:  
 Paletots, Umhänge,  
 Regenmäntel, Jacken,  
 hauptsächlich guter Mittelgenre  
**Fertige Kleider**  
 solid von M. 14.— an.  
 Kleiderstoffe, Besätze,  
 Mantelstoffe u. s. w.  
**Billigste Preise**  
 und solideste Waare.  
 Bei Barzahlung 5%  
 (S. 7743.)

**Hagel-  
 Versicherung.**  
 Für eine streng solide, im Lande renom-  
 mirte Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wer-  
 den noch weitere thätige Agenten gesucht  
 und sind Offerte unter Chiffre J. 8660.  
 zu richten an Adolph Wesse in Stutt-  
 gart.

Waiblingen.  
 Neuen amerikanischen  
**Pferdezahnmais**  
 empfiehlt  
 Friedrich Pfander.

Waiblingen.  
 Mit dem Einsammeln von Leinwand  
 und Faden für die immer als sehr  
 leistungsfähig bewährte  
**Uraher Bleiche**  
 beginnt jetzt wieder.  
 G. Kaufmann jun.

Stuttgart, 4. April. Vor der Strafkammer des K. Landgerichts wurde  
 heute ein Fall merkwürdiger Leichtfertigkeit in der Erledigung des Gemein-  
 rechnungswesens auf dem Punkte zur Verhandlung gebracht. Der Schultheiß  
 und zwei Gemeinderäthe von Metzingen waren der falschen Beurkundung an-  
 geschuldigt (§ 348 des D. R.-St.-G.), da sie im September v. J. beurkundet  
 hatten, daß sie die Gemeindefasse-Rechnung beim Gemeindefeiger vollkommen  
 in Ordnung besunden haben und daß die nach Rechnung in der Kasse vorhanden  
 sein soltenden 1407 M. wirklich vorhanden seien, während sie den Kassensurz  
 gar nicht vorgekommen hatten, da sie wußten, daß die Kasse nicht in Ordnung  
 sei. Die Angekludigten begnügten sich mit der Versicherung des Gemein-  
 rechners, daß er das Geld für den andern Tag beschaffen wolle, was auch mit  
 Hilfe eines der beiden beschuldigten Gemeinderäthe geschah. Allerdings kam die  
 Gemeinde in keinen unmittelbaren materiellen Verlust, aber die falsche Beur-  
 kundung ist eben doch strafbar und so wurde denn Schultheiß Witmann und  
 G.-R. Faich jeder zu 1 Monat Gefängniß, G.-R. Künzle aber zu 2 Monaten  
 Gefängniß und jeder zur Zahlung von ein Drittel der Kosten verurtheilt.  
 — Wegen Befreiung eines Gefangenen und Widerstands gegen die Staats-  
 gewalt, verübt in Cannstatt, wurde E. Stoll von Weinstein zu 6 Monaten  
 Gefängniß verurtheilt.

Schorndorf, 5. April. Ein heftiges Gewitter, welches am letzten Sonn-  
 tag Abend ausbrach, ging nicht vorüber, ohne unliebsame Spuren zu hinterlassen.  
 In Winterbach wurde ein bewohntes Gebäude durch Blitzschlag, in Hohengehren  
 eine große Anzahl blühender Bäume durch Hagelschlag beschädigt.  
**Hausen a. J., 30. März.** Heute starb der älteste Ein-  
 wohner hiesigen Orts, der Bauer Adam Citel. Er erreichte  
 ein Alter von 90 Jahren, war geistig und körperlich gesund, bis  
 er vor wenigen Tagen das Unglück hatte, die Treppe hinabzustürzen  
 und sich dabei Verletzungen zuzuziehen, die den Tod herbeiführten.  
 Der Verstorbene machte 1812 als Jäger den Feldzug gegen Ruß-  
 land mit, wurde bei Jüterboch gefangen genommen, entwich und

erreichte nach großen Müheligkeiten wieder die heimathlichen Truppen.  
 Auch an den zahlreichen späteren Geschehen unter König Wilhelm  
 in Frankreich nahm er Theil, ohne je verwundet zu werden.  
 (Red.-Btg.)

— In **Aushausen** herrscht gegenwärtig unter dem Geflügel  
 eine Seuche, welcher bereits die Mehrzahl sämmtlicher Gänse, Enten  
 und Hennen erlegen ist. Die Thiere fallen, ohne daß man vorher  
 eine Spur von Krankheit an denselben bemerkt, plötzlich um und  
 verenden. Auch an anderen Orten der Gegend tritt diese verheerende  
 Krankheit auf.

**Vom Ries, 30. März.** In dem Dorfe Pflaumloch wurde  
 kürzlich laut „D. B.“ einem Kriegerkameraden von 1866 und  
 1870 der neunte Knabe geboren (acht sind am Leben.) Der  
 Vater wandte sich an S. Maj. den König mit der Bitte um  
 Ueberrahme der Vaterstelle, und dieser hat die Bitte gewährt  
 und dem jungen Weltbürger ein ansehnliches Patengeschenk über-  
 wiesen, die der erfreute Vater alsbald an die Exarthese gesandt  
 hat.

**Fruchtpreise vom Winaer der Fruchtmarkt v. 5 April 1882.**

Getreide- Gattungen	Durchschnitts-Preise				Höchster Preis.		Niedester Preis.	
	Höchster.	Mittler.	Niedester.	Höchster.	Niedester.			
Dinkel per Ctr.	9	8	8	9	8			
Haber per Ctr.	7	63	7	7	50			